

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 1072 vom 5. November 2013

BE Verwaltungsgericht, 2013-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2013_1072

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 1072 du 5 novembre 2013

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2013 1072 del 5 novembre 2013

Regeste

Einspracheentscheid vom 5. November 2013

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide.

E. 1.2

Angefochten ist der Einspracheentscheid der AKB vom 5. November 2013 (AB 305). Streitig und an sich zu prüfen ist (vgl. jedoch nachfolgend E. 1.3.2), ob die AKB den Anspruch auf Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. Juni 2012 bis 31. Januar 2013 sowie ab 1. September 2013 zu Recht verneint hat. Zu prüfen ist dabei einzig die Anrechnung des Vermögensverzichts sowie des Zinsertrages aus Vermögensverzicht. Es besteht kein Anlass, die übrigen (unbestrittenen) Berechnungspositionen in die Prüfung mit einzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 5

E. 1.3.1

Beschwerde erhob vorliegend B. _____ (Tochter 1). Deren Beschwerdeberechtigung aus eigenem Recht ist fraglich. Da die Anmeldung der EL-Ansprecherin durch die Tochter 1 unter Hinweis auf ein Vertretungsverhältnis erfolgte (vgl. AB 1/4 Ziff. XI), im Einspracheverfahren eine Generalvollmacht vom 28. März 2009 (AB 301 f.) eingereicht wurde und die Beschwerdegegnerin dieses Vertretungsverhältnis nie in Frage stellte, kann hier letztlich offen bleiben, ob die Tochter 1 auch in eigenem Namen zur Beschwerde befugt gewesen wäre. Vielmehr ist die EL-Ansprecherin bzw. Versicherte als Beschwerdeführerin zu betrachten, ihrerseits vertreten durch die Tochter 1.

E. 1.3.2

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung hat (Art. 59 ATSG). Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen und durch den angefochtenen Entscheid berührt. Es fragt sich aber, ob ihr

ein Rechtsschutzinteresse zukommt, verlangt sie doch einzig, das Verzichtvermögen von Fr. 200'000.-- sei bei der EL-Berechnung nicht zu berücksichtigen. Denn selbst in diesem Fall würde für die hier zur Diskussion stehende Bezugszeit jedoch kein Ausgabenüberschuss resultieren (vgl. AB 276 und nachfolgend E. 2), der zum Bezug von Ergänzungsleistungen berechtigt (vgl. nachfolgend E. 2.1). Da die Beschwerde, wenn darauf eingetreten werden könnte, abzuweisen wäre, braucht diese Frage nicht abschliessend geklärt zu werden. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG), ebenso sind die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten.

E. 1.4

In Anbetracht der formell-gesetzlichen Ausgestaltung der Ergänzungsleistung als einer auf das Kalenderjahr bezogenen Versicherung kann eine Verfügung darüber in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten (BGE 128 V 39 E. 3 S. 41). Entsprechend ist vorliegend einzig der Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 6 31. Januar 2013 (AB 282) bzw. vom 1. September bis 31. Dezember 2013 (AB 285) zu prüfen. Die zugunsten der Beschwerdeführerin hierfür (vor dem Verkauf der Liegenschaft) berechneten Ergänzungsleistungen beliefen sich auf total Fr. 12'143.-- (2012: 7 x Fr. 1'019.--; 2013: 5 x Fr. 1'002.--). Damit liegt der Streitwert des vorliegenden Verfahrens (für den zu prüfenden Zeitraum bis Ende 2013) selbst in dem für die Beschwerdeführerin besten Fall (vgl. jedoch E. 1.3.2 hiervor) unter der massgeblichen Streitwertgrenze von Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.5

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder IV beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG).

E. 2.2

Als Einnahmen anzurechnen sind die Erwerbseinkünfte, die Einkünfte aus Vermögen sowie unter dem Titel Vermögensverzehr ein Fünftel, bei Altersrentnerinnen und -rentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei Alleinstehenden Fr. 37'500.-- und bei Ehepaaren Fr. 60'000.-- übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a - c ELG).

E. 2.3

Als Einkommen anzurechnen sind auch Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG). Mit dieser Regelung, welche die Verhinderung von Missbräuchen bezweckt, soll eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 7 einheitliche und gerechte Lösung ermöglicht werden, indem sich die schwierige Prüfung der Frage erübrigt, ob beim Verzicht auf Einkommen oder Vermögen der Gedanke an eine Ergänzungsleistung tatsächlich eine Rolle gespielt hat oder nicht (BGE 131 V 329 E. 4.4 S. 335, 122 V 394 E. 2 S. 397).

E. 2.4

Eine Verzichtshandlung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht bzw. ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 121 V 204 E. 4a S. 205; SVR 2011 EL Nr. 4 S. 12 E. 3.1). Die Tatbestandselemente "ohne rechtliche Verpflichtung" bzw. "ohne adäquate Gegenleistung" sind nicht kumulativ, sondern alternativ (BGE 134 I 65 E. 3.2 S. 70, 131 V 329; SVR 2012 EL Nr. 4 S. 11 E. 2). Klassische Beispiele für Verzichtshandlungen sind etwa Schenkungen, Zuwendungen oder gewährte Erbvorbezüge (CARIGIET/ KOCH, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Aufl. 2009, S. 175).

E. 3

Streitig ist vorliegend einzig die Frage, ob es sich bei den Überweisungen an die Töchter 1 und 3 im Betrag von je Fr. 100'000.-- im Rahmen der Kaufpreistilgung (vgl. AB 253/4) um Verzichtvermögen handelt, welches der Beschwerdeführerin als Einkommen anzurechnen ist (vgl. E. 2.3 f. hier- vor).

E. 3.1

Im Erbvertrag vom 11. November 1993 (AB 299) zwischen den Eheleuten (Beschwerdeführerin sowie ihr zwischenzeitlich verstorbener Ehemann) mit ihren gemeinsamen Töchtern (Töchter 1 - 3) bestätigten die Eheleute einen öffentlich beurkundeten und von der Vormundschaftskommission genehmigten Ehevertrag vom 11. April 1974, in welchem sie sich unter den altrechtlichen Güterstand der Güterverbindung gemäss aArt. 194 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210] gestellt und in Anwendung von aArt. 214 Abs. 3 ZGB über die Teilung des Vorschlages

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 8 bestimmt haben, dass beim Absterben des einen Ehegatten ein sich nach Ausscheidung des Mannes- und Frauengutes ergebender Vorschlag ganz dem überlebenden Ehegatten zufallen soll (AB 299/2 Ziff. I.3). Beide Ehegatten setzten für den Fall ihres Vorversterbens den anderen Ehegatten als Alleinerbe ein. Die Töchter 1 - 3 verzichteten für diesen Fall auf ihren pflichtteilsgeschützten Erbanspruch (AB 299/2 f. Ziff. II.1 ff.). Weiter wurde festgehalten, dass die beiden Töchter 1 und 3 im Zuge der Liquidierung des Nachlasses ihres Vaters je ein Legat (Vermächtnis) von Fr. 100'000.-- erhalten sollen, da die Tochter 2 vom Vater schon am 11. August 1987 eine der Ausgleichungspflicht unterliegende Schenkung von Fr. 80'000.-- erhalten habe (AB 299/4 Ziff. II.6).

E. 3.2

Mit dem Tod einer verheirateten Person ist eine güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung zur Bestimmung des Nachlasses vorzunehmen. Die güterrechtliche Auseinandersetzung hat der erbrechtlichen – zum mindesten rechnerisch – vorauszugehen, da erst nach ihrer Durchführung feststeht, woraus die Erbschaft besteht. Die güterrechtlichen Ansprüche des überlebenden Ehegatten werden mit dem Tode des andern fällig. Das aus der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung resultierende Vermögen ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistung vollumfänglich zu berücksichtigen. Ebenfalls voll anzurechnen sind Vermögenswerte, auf die der Erblasser zu Lebzeiten im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG verzichtet hatte (vgl. E. 2.3 f. hiervor), wie wenn der Verzicht nicht stattgefunden hätte (BGE 139 V 505 E. 2.1 S. 507; Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 5. Februar 2007, P 30/06, E. 3.5 und 4.3.2). Somit sind die während der Ehe erfolgten Vermögensverzichte (des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin) in der EL-Berechnung zu berücksichtigen.

E. 3.3.1

Die Eheleute haben sich 1974 mittels Ehevertrag dem damaligen Güterstand der Güterverbindung unterstellt und dies 1993 (nach Inkrafttreten des neuen Güterrechts per 1988) ausdrücklich bestätigt (AB 299/2 Ziff. I.3). Deshalb ist vorliegend mit Blick auf Art. 10 Abs. 1 des Schlusstitels (SchlT) zum ZGB das frühere Eherecht massgebend. Beim ordentlichen Güterstand der Güterverbindung wurde grundsätzlich alles Vermögen der Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 9 Ehegatten, gegenwärtiges (eingebrachtes Gut der Frau und des Mannes) wie zukünftiges (sog. Errungenschaft), vereinigt (sog. eheliches Vermögen; aArt. 194 Abs. 1 ZGB); ausgenommen blieb das Sondergut der Ehefrau (aArt. 194 Abs. 2 ZGB i.V.m. aArt. 190 f. ZGB; vgl. TUOR/SCHNYDER/SCHMID, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 11. Aufl. 1995, S. 256). Eingebrachtes Gut bestand vorliegend unbestrittenermassen nicht (vgl. AB 297/5 Ziff. III.3). Bei der Liquidation des ehelichen Vermögens beim Tode eines Ehegatten (aArt. 212 ff. ZGB) war dementsprechend allein aArt. 214 ZGB relevant: Gemäss dessen Abs. 3 kann durch Ehevertrag (nach Ausscheidung des [hier nach dem eben Gesagten ohnehin nicht vor- handenen] Frauenguts [vgl. aArt. 213 ZGB]) eine von Abs. 1 abweichende Beteiligung am Vorschlag verabredet werden. Dies ist hier erfolgt, indem gemäss Ehevertrag vom 22. April 1974 der gesamte Vorschlag dem überlebenden Ehegatten (hier also der Ehegattin) zukommen soll (vgl. AB 299/2 Ziff. I.3).

E. 3.3.2

Im Rahmen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung nach dem Todesfall ist gemäss dem bereits unter E. 3.2 hiervor Ausgeführten zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen, denn erst danach steht fest, woraus die Erbschaft des verstorbenen Ehegatten besteht (BGE 101 II 218 E. 3 S. 221). Die güterrechtliche Auseinandersetzung ergab im vorliegenden Fall kein freies Vermögen, da ehevertraglich der gesamte Vorschlag der Ehefrau zufiel und weitergehendes Vermögen nicht bestand (vgl. E. 3.3.1 hiervor). Diese ehevertragliche Zuweisung des Vorschlags an den überlebenden Ehegatten unterliegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 102 II 313, bestätigt in BGE 106 II 272 E. 2 S. 277; vgl. auch BGE 116 II 243) indessen der Herabsetzung, soweit die Pflichtteilsrechte der Nachkommen (hier der Töchter 1 -3) verletzt sind (vgl. Art. 522 i.V.m. Art. 471 ZGB; TUOR/SCHNYDER/SCHMID, a.a.O., S. 260). Wenn, wie im vorliegenden Fall, die Pflichtteilsberechtigten jedoch (notariell

beurkundet) auf den Pflichtteil verzichten (vgl. Art. 495 ZGB), kommt dieser Rechtsprechung keine Bedeutung zu. Dass im Erbvertrag Legate (Vermächtnisse) zugunsten der Töchter 1 und 3 vorgesehen sind, ändert ebenfalls nichts, denn Vermächtnisse können nur vom hierzu zur Verfügung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 10 stehenden Vermögen gemacht werden (vgl. Art. 484 Abs. 2 ZGB). Zuzugabe der ehevertraglichen Regelung und dem Verzicht auf die Geltendmachung des Pflichtteilsrechts standen in der der güterrechtlichen Auseinandersetzung nachfolgenden erbrechtlichen Auseinandersetzung jedoch keine Mittel mehr zur Verfügung zur Verfügung, aus denen Vermächtnisse hätten ausgerichtet werden können. Dass der Verstorbene früher der Tochter 2 eine Schenkung machte, ändert daran nichts. Die Vermögenszuwendungen von je Fr. 100'000.-- an die Töchter 1 und 3 haben damit keine Grundlage im Erbrecht.

E. 3.3.3

Erstellt ist, dass es sich bei der an die Tochter 2 ausgerichteten Schenkung um eine solche des Vaters handelte und (auf der Basis auch des Erbvertrags) diese der (erbrechtlichen) Ausgleichung unterstand: Nach Art. 626 Abs. 1 ZGB sind nämlich die gesetzlichen Erben gegenseitig verpflichtet, alles zur Ausgleichung zu bringen, was ihnen der Erblasser bei Lebzeiten auf Anrechnung an ihren Erbanteil zugewendet hat. Die Ausgleichung der besagten Schenkung wäre angesichts der vorstehend dargelegten ehevertraglichen Ausgangslage (vgl. E. 3.3.2 hiervor) damit allein auf der Basis des an die Tochter 2 bereits geleisteten Vorbezugs möglich gewesen, dies in dem Sinne, dass sie den entsprechenden Betrag in der Erbteilung hätte einschiessen müssen (Art. 629 ZGB e contrario [dies zufolge der konkreten Regelung im Erbvertrag {AB 299//4 Ziff. II.6}]; vgl. auch JEAN NICOLAS DRUEY, Grundriss des Erbrechts, 2. Aufl. 1988, § 7 N. 52). Ein solches Vorgehen wäre für die sich hier stellenden Fragen jedoch nicht von Bedeutung gewesen und hätte insbesondere an der zivil- und EL-rechtlichen Beurteilung der Vermögenszuwendungen von je Fr. 100'000.-- an die Töchter 1 und 3 nichts geändert.

E. 3.3.4

Weil die Töchter nach Inkrafttreten des neuen Güterrechts auf die Geltendmachung eines Pflichtteils verzichtet hatten (AB 299/2 Ziff. II.1), bestand und besteht auch keine Möglichkeit, die heute erfolgte Vermögensverschiebung als (späte) Auszahlung des Pflichtteils zu betrachten (womit die Forderung ihren Ursprung im Erbgang im Jahr 1995 gehabt hätte). Wenn die Tochter 1 geltend macht, sie hätte eine Forderung gegenüber der Mutter (Beschwerdeführerin) aus der früheren Erbteilung gehabt, so kann ihr nicht gefolgt werden. Denn zum einen gingen offensichtlich alle

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 11 Parteien (zu Recht) davon aus, dass die Teilung erfolgt war, und zum anderen bestehen keinerlei Anzeichen dafür, dass die Tochter 1 die angebl. Forderung je gegenüber den Steuerbehörden als Vermögen deklariert hätte.

E. 3.3.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Töchter grundsätzlich in der erbrechtlichen Auseinandersetzung Pflichtteilsansprüche hätten geltend machen können, womit von dem ehevertraglich zugewiesenen (gesamten) Vermögen entsprechende Teile ihnen zugefallen wären. Auf die Pflichtteilsansprüche haben sie jedoch verzichtet (vgl. E. 3.3.2 hiervor).

Dies kann EL-rechtlich nicht in dem Sinne ungeschehen gemacht werden, als spätere Schenkungen als an deren Stelle getreten betrachtet würden.

E. 3.3.6

Die vereinbarte und unter den Geschwistern nun vollzogene Regelung mag angesichts der vor Jahren an die eine Tochter ausgerichteten Schenkung im familiären Binnenverhältnis ethisch und moralisch korrekt und geboten sein. In EL-rechtlicher Hinsicht stellt sie jedoch einen Vermögensverzicht dar, der – anders als die bereits vor Jahrzehnten ausgerichtete Schenkung an die Tochter 2 (die ebenfalls einen Vermögensverzicht darstellt) – noch keiner Amortisation zugänglich war (vgl. Art. 17a der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 [ELV; SR 831.301]) und deshalb vollumfänglich aufzurechnen ist (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

E. 4

Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin die Überweisungen an die Töchter 1 und 3 im Betrag von je Fr. 100'000.-- im Rahmen der Kaufpreistilgung (vgl. AB 253/4) zu Recht als Verzichtvermögen angerechnet. Die dagegen erhobene Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 24. April 2014, EL/13/1072, Seite 12

E. 5

Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben. Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen. 3. Zu eröffnen (R): - B._____ z.H. der Beschwerdeführerin - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.